

genannt werden, waren, wie überall, so auch in den Kirchen Galliens vorhanden, allwo dann an den Grundstock der allgemeinen griechischen Concilien die besonderen gallischen angehängt wurden. Aber die Gestalt, die diese in Gallien entstandenen Sammlungen hatten, war sehr verschieden. Im ursprünglichen Stamme verwandt, zeigen sie in den Anhängen, in denen sich vorzüglich die späteren gallischen Concilien finden, bis auf eine Ausnahme keine Verwandtschaft¹. Aus eigenthümlichen Quellen, die den anderen Sammlern nicht oder nicht in dieser Weise zur Verfügung standen, sind diese Nachträge entstanden. Dass nun bei dieser Verarbeitung der einzelnen Stücke in ein Sammelwerk mannigfache Veränderungen der ursprünglichen Gestalt und Fassung verursacht werden konnten, steht ausser Zweifel, besonders die Auslassungen von Canones und ebenso auch das Wegfallen der Subscriptionen hängen damit zusammen; im wesentlichen waren diese Veränderungen mehr redactioneller Natur. Die Modificationen im Wortlaut, deren wir gedachten, können dagegen wohl kaum mit dem Collector in Verbindung gebracht werden. Wir müssen noch weiter zurückgehen, bis auf die Entstehung der Originale und ersten Abschriften.

Ueber den Geschäftsgang bei den Concilien und namentlich bei den Concilien in Gallien — auf die wir uns beschränken müssen — sind wir nicht besonders gut unterrichtet². Soviel aber wissen wir, dass von den Concilsbeschlüssen für die Theilnehmer, ja auch für abwesende Bischöfe Abschriften hergestellt wurden³, während das Originalprotokoll im Besitze des Vorsitzenden, im Archiv seiner Kirche verblieb⁴. Was aber das Wann und Wie der Entstehung

1) Diese Ausnahme betrifft die Sammlung der Hs. von Saint-Amand, welche nach Maassen, Geschichte der Quellen des canon. Rechts, S. 779. 782 mit der Sammlung der Hs. von Beauvais und, wie sich aus der Neuausgabe der Concilien ergibt, auch mit der Sammlung der Hs. von Reims für die gallischen Concilien eine gemeinsame Quelle hat. — Ueber die Quellen der einzelnen Sammlungen vgl. Maassen in den Beschreibungen derselben S. 556 ff.

2) W. Lippert, Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des 5. und 6. Jh.'s (N. A. XIV, 9 ff.). 3) Conc. Araus. a. 441 c. 29: 'De die enim ac loco per nos ipsos commonebimur, singuli nobiscum in exemplaribus ea quae per nos sunt constituta referentes; reliquos, qui defuerunt, beatissimi fratris nostri Hilarii sollicitudini relinquimus datis ad ipsos horum exemplaribus commonendus'. Sirm. Conc. Galliae I, 74.

4) Conc. Araus. a. 529: 'Caesarius in Christi nomine episcopus exemplar constitutionis nostrae ededi et autenticum in arcivo ecclesiae reservavi'. M. G. Conc. p. 53. Dieser Ausdruck 'edere' findet sich auch in Unterschriftenformeln auf römischen Rechtsurkunden des 6. Jh.'s, so in einem Ravenn. Gerichtsprotokoll v. J. 540: 'Deusdedit exceptor civitatis Raven. his gestis edidi tradidique'. Vgl. darüber über die Bedeutung der Formel, die nach Savigny als eine Art Beglaubigung der Echtheit des Protokolls anzusehen ist, Bruns, Die Unterschriften